



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 32 – Nr. 12 – 14.08.2006
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) vom 12. Juli 2006	466
Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Informatik und Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengänge)	467
A. Allgemeiner Teil	468
B. I. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Informatik	485
B. II. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Bioinformatik	499
Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master Sportwissenschaft mit den Profilen Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung	512
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie	524
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät für die akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) vom 1. August 2006	525
Gebührensatzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Fach Sportwissenschaft vom 27. Juli 2006	527
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum internationalen Studiengang Master of Science in Applied Environmental Geoscience (AEG)	528
Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie für die gemeinsamen Magister-Teilstudiengänge Ur- und Frühgeschichte und Paläoanthropologie der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät	529
Satzung nach § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz für den Betrieb gewerblicher Art „Proteom Centrum Tübingen“	530

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) vom 12. Juli 2006

Aufgrund von Artikel 27 § 7 Abs. 2 LHG i.V.m. § 117 UG, §§ 29 Abs. 2, 34 LHG und 20 HVVO hat der Rektor mit Eilentscheidung am 12. Juli 2006 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Artikel 1

1. In den Besonderen Teilen für die Fächer Allgemeine Rhetorik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Germanistik, Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft), Romanistik (Besonderer Teil für den M.A.-Studiengang Romanische Literaturwissenschaft und Besonderer Teil für den M.A.-Studiengang Romanische Sprachwissenschaft), Skandinavistik und Slavistik wird jeweils folgender § 3a eingefügt:

„Zulassung zum Masterstudiengang

Zu einem Masterstudiengang nach den Regelungen dieses Besonderen Teils kann zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung im konsekutiven B.A.-Hauptfach oder B.A.-Nebenfach desselben Studiengangs entsprechend der Regelungen dieses Besonderen Teils oder die Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Studiengang mindestens mit der Note „gut“ (2,4 und besser) absolviert hat.“

2. Im Besonderen Teil für das Fach Anglistik/Amerikanistik wird folgender § 3a eingefügt:

„Zulassung zum Masterstudiengang

Zu den Masterstudiengängen American Studies, British Studies oder English Linguistics kann zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung im konsekutiven B.A.-Hauptfach oder B.A.-Nebenfach Anglistik/Amerikanistik oder in einem vergleichbaren Studiengang mindestens mit der Note „gut“ (2,0 und besser) absolviert hat.“

3. Im Besonderen Teil für das Fach Medienwissenschaft wird folgender § 3a eingefügt:

„Zulassung zum Masterstudiengang

In den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Medienwissenschaft kann zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung in einem B.A.-Studiengang mit der Note „gut“ (2,4 und besser) oder in einem vergleichbaren Studiengang absolviert hat.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 12. Juli 2006 in Kraft.

Tübingen, den 12. Juli 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Informatik und Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung
(B. Sc. / M. Sc. -Studiengänge) vom 26. Juli 2006**

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Masterprüfung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 17. Februar 2005 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Informatik und Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor-/Masterstudiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. Juli 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

§§

- 1 Struktur der Studiengänge
- 2 Studiengänge
- 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang
- 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- 5 Prüfungsausschuss
- 6 Zweck der Prüfungen
- 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- 10 Mündliche Prüfungen
- 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- 14 Bestehen und Nichtbestehen
- 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- 17 Prüfer und Beisitzer
- 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- 19 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung

- 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- 21 Zulassungsverfahren
- 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- 23 Zeugnis

III. Zwischenprüfung

- 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- 25 Zulassungsverfahren
- 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- 27 Zeugnis

IV. Bachelorprüfung

- 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
- 29 Zulassungsverfahren
- 30 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- 31 Zeugnis
- 32 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

V. Masterprüfung

- 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung
- 34 Zulassungsverfahren
- 35 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen
- 36 Masterarbeit
- 37 Zeugnis
- 38 Hochschulgrad und Masterurkunde

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 39 Inkrafttreten
- 40 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

- (1) ¹Das Studium der Informatik/Bioinformatik an der Universität Tübingen gliedert sich in einen Bachelorstudiengang (B. Sc.-Studiengang) und in einen Masterstudiengang (M.Sc.-Studiengang). ²Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster Hochschulabschluss, mit Bestehen der Masterprüfung ein weiterer Hochschulabschluss erworben.
- (2) ¹In einem Bachelorstudiengang wird ein Fach studiert. ²Innerhalb des Fachstudiums werden im Wahlpflichtbereich Module mit fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen zur Vermittlung berufsfieldorientierter Qualifikationen studiert.
- (3) ¹In einem Masterstudiengang wird ein Fach, das Masterfach, studiert. ²Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines Bachelorstudiengangs.

§ 2 Studiengänge

- (1) ¹In der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften ist das Studium und der Abschluss folgender Bachelor- bzw. Masterstudiengänge als konsekutive Studiengänge möglich
 - Informatik
 - Bioinformatik

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) ¹Das Lehrangebot für ein Studium der Informatik/Bioinformatik nach dieser Ordnung ist in Module gegliedert. ²Ein Modul enthält eine Lehrveranstaltung oder mehrere Lehrveranstaltungen zu einem bestimmten Themenkomplex. ³Module dienen der Strukturierung des Studiums, können unterschiedlich im Umfang sein und sich über ein oder mehrere Semester erstrecken. ⁴Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Modul wird von der Studienkommission Informatik und Bioinformatik in einem Modulhandbuch festgelegt.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. ²Die Regelstudienzeit für einen Masterstudiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester. ³Die gesamte Studienzeit für einen Bachelor- und Masterstudiengang beträgt höchstens fünf Jahre. ⁴In der Regel wird das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung. ⁵Während des letzten Semesters eines Bachelorstudiengangs ist eine Projekt-

phase zu absolvieren, deren Inhalte in einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) zusammengefasst werden. ⁶Über die Inhalte ist außerdem ein Abschlussvortrag zu halten. ⁷Das vierte Semester eines Masterstudiengangs ist dem Abschluss der Masterarbeit vorbehalten, über deren Inhalte ebenfalls ein Abschlussvortrag zu halten ist. ⁸Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

- (3) Auslandsaufenthalte und längere berufsqualifizierende Praktika sind in der Ausbildung der Studenten¹ wichtig und förderungswert. Sie gelten daher als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gemäß §61 LHG.
- (4) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (LP) vergeben. ²In den Bachelorstudiengängen müssen 180 LP und in den Masterstudiengängen 120 LP, insgesamt 300 LP erworben werden. ³Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht im Mittel 30 LP pro Semester. ⁴Die Verteilung der Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich für jedes Fach aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die Leistungspunkte einer Veranstaltung werden von der verantwortlichen Lehrperson festgelegt und richten sich nach dem für die Veranstaltung notwendigen Arbeitsaufwand. ⁶Einem Leistungspunkt sollte dabei ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden für einen durchschnittlichen Studenten entsprechen.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

¹Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. ²Entsprechende Regelungen treffen die Fächer im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften einen Prüfungsausschuss für die Fächer Informatik und Bioinformatik. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens drei Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen, der hauptamtlich am Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik ist beschäftigt ist. ⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studien-

¹ Im Folgenden bedeutet "Student" immer zugleich auch "Studentin"; entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen.

zeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁵Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Fach gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) ¹Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in dem von ihnen studierten Fach die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren Bachelorstudiengang erfolgreich abschließen zu können.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie in ihrem Fach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.
- (4) ¹Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelorstudiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

- (1) ¹Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

- (2) ¹Die Anmeldung zu allen studienbegleitenden Prüfungen hat innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit zu erfolgen (Ausschlussfrist). ²Unabhängig von §13 ist die Abmeldung von einer Prüfung nur bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zulässig.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- (1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁵Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BerzGG).
- (5) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen angerechnet werden. ²Eine Verlängerung der Prüfungsfristen von bis zu einem Studienjahr ist möglich; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungen (§ 10),
 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),

soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

²Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Fächern im Bachelor- und Masterstudiengang ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

- (3) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (2) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss einen Beisitzer sowie dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- (4) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.

- (3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.
- (4) Klausuren dauern mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden.
- (3) ¹Die Noten in den Fach- und Modulprüfungen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend.

- (4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) ¹Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	„fail“.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung sind jeweils bestanden, wenn die im fachspezifischen Teil dieser Ordnung für die entsprechende Prüfung vorausgesetzten Prüfungsleistungen bestanden sind. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und alle weiteren im fachspezifischen Teil dieser Ordnung vorausgesetzten Prüfungsleistungen jeweils bestanden sind.
- (2) ¹Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (3) ¹Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, dürfen in den Teilen, in denen sie nicht bestanden wurden, nur einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Module für die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, mindestens einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.
- (3) ¹Jede zweite und nachfolgende Wiederholung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Lehrkraft dem Prüfungssekretariat mitgeteilt und als Maluspunkt gezählt. Der Maluspunkt wird dabei bereits beim Nichtbestehen der zweiten oder folgenden Wiederholungsprüfung vergeben. ²Maluspunkte werden im Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht. ³Die Besonderen Teile dieser Ordnung legen die zum Bestehen der Bachelor- und Masterprüfungen höchstens zulässigen Maluspunkte fest.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Studierende, die in zwei aufeinander folgenden Semestern insgesamt weniger als 30 Leistungspunkte erworben haben und dies zu vertreten haben, erhalten zwei Maluspunkte. ²Maluspunkte gem. Satz 1 werden nicht erteilt, wenn der Student nachweist, dass das zur Vermeidung der Maluspunkte notwendige Lehrangebot nicht bereitgestellt worden war oder wegen interner Zugangsbeschränkungen nicht wahrgenommen werden konnte. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Diplomstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offizierschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) ¹Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren und Privatdozenten. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (3) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten § 10 Abs.4 und § 11 Abs.3.
- (4) ¹Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) ¹Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die

Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

¹Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
²Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Masterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. ³Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden angerechnet.
- (2) ¹Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁴Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) ¹Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jedes Fach gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 23 Zeugnis

¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Fächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) ¹§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁴Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend am Ende des zweiten Studienjahres durchgeführt.
- (2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 27 Zeugnis

¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der Fächer. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

¹Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 29 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

- (2) ¹§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 31 Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten eingetragen. ³Die Bildung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) ¹Die Hochschule stellt ein „Diploma Supplement“ (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 32 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) ¹Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

V. Masterprüfung

§ 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

¹Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung nach einem Bachelorstudiengang bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Masterfach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

§ 34 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist das Masterfach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) ¹§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 35 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit (§ 36). ²Art und Umfang der Prüfungsleistungen im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.
- (2) ¹Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an gerechnet ist die Masterprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen.

§ 36 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. ⁵Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.

- (6) ¹Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. ³In jedem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem gedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.
- (7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in vier gebundenen Exemplaren und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,
1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (8) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer dem Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik angehören muss. ²Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. ³Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren sollte sechs Wochen nicht überschreiten.
- (9) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ höchstens einmal wiederholt werden, mit neuem Thema und spätestens im darauf folgenden Semester. ²Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 37 Zeugnis

- (1) ¹Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer.
- (2) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen Masterprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 38 Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) ¹Die Masterurkunde wird von vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 26. Juli 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Bioinformatik (Amtliche Bekanntmachungen der Univ. Tübingen 2003, Nr.2, S.36 ff.) vom 28. Februar 2003 außer Kraft.

§ 40 Übergangsregelung

¹Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Bioinformatik an der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Vorprüfung und die Diplomprüfung ablegen. ²Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben Fächern eines herkömmlichen Magister-, Diplom-, oder Lehramtsstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ³Eine in demselben Fach an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung im Rahmen der Vorprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung innerhalb der Vorprüfung gleichwertig anerkannt. ⁴Dies gilt auch für die Vorprüfung als Ganzes.

Tübingen, den 26. Juli 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

B. Besondere Teile

I. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Informatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung von 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 17. Februar 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Informatik der Prüfungs- und Studienordnung für die Informatik- und Bioinformatik-Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. Sc. / M. Sc. - Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. Juli 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht	§§
Geltung des Allgemeinen Teils	1
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums	
Studieninhalte und Studienziele	2
Studienaufbau	3
II. Vermittlung der Studieninhalte	
Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen	4
Vorkenntnisse	5
III. Organisation des Studiums und der Lehre	
Pflicht- und Wahlpflichtbereich	6
IV. Orientierungsprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	7
Art und Durchführung der Fachprüfung	8
V. Zwischenprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	9
Art und Durchführung der Fachprüfung	10
VI. Bachelorprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	11
Art und Durchführung der Fachprüfung	12
VII. Masterprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	13
Art und Durchführung der Fachprüfung	14
VIII. Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	15

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Informatik und Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Informatik ist die Wissenschaft der systematischen Verarbeitung von Informationen, insbesondere deren automatischen Verarbeitung mittels Rechnersysteme. Das Studium soll die Studierenden befähigen, Probleme des Einsatzes und des Entwurfs von Rechnersystemen und kommunizierenden Rechnern mit wissenschaftlichen Methoden zu behandeln.
- (2) ¹Ziel der Ausbildung in Informatik ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.
- (3) ¹Das Informatik-Studium bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Informatik und verwandter Disziplinen vor. ²Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Informatik-Studiums, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist. ³Der Masterabschluss befähigt darüber hinaus zu weitergehenden Studien (Promotion) und bereitet zudem auf Tätigkeiten in Forschung und Lehre vor.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn, Zulassung

- (1) ¹Das Studium der Informatik im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.
- (2) ¹Das Studium der Informatik im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.
- (3) Das Studium der Informatik als Nebenfach in einem B. A.-Studiengang (auch Teilstudiengang Informatik genannt) gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.
- (4) *Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Informatik oder in einem vergleichbaren informatischen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ (2,5 und besser) abgeschlossen hat.*

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

- (1) ¹Für das Studium der Informatik werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:
 1. Vorlesungen
 2. Übungen

3. Proseminare
4. Hauptseminare
5. Praktika
6. Kolloquien

- (2) ¹Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium / einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.
- (3) ¹Jede Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Informatikstudiums anerkannt wird. ²Diese Bereiche sind
- Mathematik (abgekürzt: Ma)
 - Informatik (abgekürzt: Inf)
 - Nebenfach (abgekürzt: NF), auch Schwerpunktmodul genannt
 - Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ).
- ³Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Informatik/Bioinformatik ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung für jedes Semester herausgibt, und dessen Inhalte vom Prüfungsausschuss überprüft und bestätigt wird. Über Sonderfälle und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Vorkenntnisse

¹Für das Studium der Informatik sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- (1) ¹Das Studium der Informatik als Bachelorstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen (einschl. Bachelorarbeit) mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 Leistungspunkten (LP). ²Zusätzlich müssen Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 81 LP erfolgreich absolviert werden. ³Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorarbeit umfasst 15 LP.
- (2) ¹Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ebenfalls das Modulhandbuch Aufschluss. ²Ein Beispielstudienplan ist in Anhang I wiedergegeben.
- (3) Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Tabellen A und B zu entnehmen. Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden.

A. Pflichtveranstaltungen Bachelorstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Informatik I	Inf	1	1	WS	8
Informatik II	Inf	2	1	SS	8
Theoretische Informatik	Inf	3	1	WS	8
Algorithmen	Inf	4	1	SS	8
Technische Informatik	Inf	1,2	2	WS,SS	8
Praktikum Technische Informatik	Inf	3	1	WS	8
Programmierpraktikum	Inf, SQ	4	1	SS	8
Mathematik I	Ma	1	1	WS	8
Mathematik II	Ma	2	1	SS	8
Mathematik III	Ma	3	1	WS	8
Mathematik IV	Ma	4	1	SS	4
Bachelorarbeit	Inf	6	1	WS, SS	15

B. Wahlpflichtveranstaltungen Bachelorstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Wahlpflichtmodul A, Pr. Informatik	Inf	5,6	1,2	WS, SS	12
Wahlpflichtmodul B, Th. Informatik	Inf	5,6	1,2	WS,SS	8
Wahlpflichtmodul C, Te. Informatik	Inf	5,6	1,2	WS,SS	8
Wahlpflichtmodule D Pr./Th./Te. Informatik	Inf	4-6	1,2,3	WS, SS	2
Nebenfach (Schwerpunktmodul)	NF	1-4	typ. 4	WS, SS	16
Wahlpflichtmodule SQ	SQ	1-3;6	1,2	WS, SS	16

(3) ¹Die Wahl eines Nebenfachs (Schwerpunktmoduls) im Studium der Informatik als Bachelorstudiengang hat spätestens zum Beginn des zweiten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Informatik unverzüglich mitgeteilt werden. ²Das Nebenfach (Schwerpunktmodul) kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, aus einem der folgenden Gebiete gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Chemie
- Geowissenschaften
- Linguistik
- Mathematik
- Medienwissenschaft für Informatiker
- Medizin
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Rechtswissenschaften
- Textwissenschaft
- Volkswirtschaftslehre.

³Für andere Nebenfächer (Schwerpunktmodule) ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters einzuholen. ⁴Diese ist in der Regel zu erteilen, soweit in diesen Fächern entsprechende Angebote vorliegen. ⁵Die aktuell angebotenen Nebenfächer (Schwerpunktmodule) und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Nebenfächern legt die Studienkommission Informatik fest und veröffentlicht sie zu je-

dem Semester im Modulhandbuch. ⁶ Ist die Prüfung im Nebenfach (Schwerpunktmodul) begonnen, so darf dieses Nebenfach nicht mehr gewechselt werden.

- (4) ¹ Alternativ zu den in der obigen Tabelle angegebenen Größen der Wahlpflichtmodule in den Bereichen Informatik und SQ sowie dem Nebenfach (Schwerpunktmodul) können auch Module mit anderen Größen gewählt werden, sofern in Praktischer Informatik mind. 12 LP, in Theoretischer Informatik und in Technischer Informatik mind. 8 LP und im Wahlpflichtmodul SQ mind. 16 LP absolviert werden bzw. die im Modulhandbuch angegebenen Größen für die einzelnen Bereiche Praktische Informatik, Theoretische Informatik und Technische Informatik der Wahlpflichtmodule eingehalten werden.
- (5) ¹ Das Studium der Informatik als Nebenfach in einem B. A.-Studiengang (Teilstudiengang Informatik) erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen (einschl. Bachelorarbeit) mit einem Gesamtumfang von insgesamt 23 Leistungspunkten (LP). ² Zusätzlich müssen Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 36 LP erfolgreich absolviert werden. ³ Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorarbeit umfasst 15 LP. ⁴ Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss.

C. Pflichtveranstaltungen Informatik als Nebenfach (Teilstudiengang Informatik)

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Informatik I	Inf	1	1	WS	8
Bachelorarbeit	Inf	6	1	WS, SS	15

D. Wahlpflichtveranstaltungen Informatik als Nebenfach (Teilstudiengang Informatik)

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Informatik II oder Theoretische Informatik oder Technische Informatik	Inf	1,2	1,2	WS,SS	8
Wahlpflichtmodule D Pr./Th./Te. Informatik für NF Informatik	Inf	2-6	2,3,4	WS, SS	28

- (6) ¹ Das Studium der Informatik als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen (einschl. Masterarbeit) mit einem Gesamtumfang von 30 LP Leistungspunkten. ² § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. ³ 90 weitere LP sind mit Wahlpflichtmodulen zu erbringen. ⁴ Die am Ende des Masterstudiums anzufertigende Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.
- (7) ¹ Die Wahl eines Nebenfachs (Schwerpunktmoduls) im Studium der Informatik als Masterstudiengang hat spätestens zum Beginn des zweiten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Informatik unverzüglich mitgeteilt werden. ² Die aktuell angebotenen Nebenfächer (Schwerpunktmodule) und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Nebenfächern legt die Studienkommission Informatik fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester im Modulhandbuch.

A. Pflichtveranstaltungen Masterstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Masterarbeit	Inf	4	1	WS, SS	30

B. Wahlpflichtveranstaltungen Masterstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Wahlpflichtmodul A Pr. Informatik	Inf	1,2	1,2	WS,SS	16
Wahlpflichtmodul B Th. Informatik	Inf	1,2	1,2	WS,SS	16
Wahlpflichtmodul C Te. Informatik	Inf	3	1,2	WS,SS	16
Wahlpflichtmodul D Pr./Th./Te. Informatik	Inf	3	1,2	WS,SS	16
Nebenfach (Schwerpunktmodul)	NF	1,2	typ. 2	WS,SS	16
Wahlpflichtmodul SQ	SQ	3	1	WS, SS	10

- (8) ¹Alternativ zu den in der obigen Tabelle angegebenen Größen der Wahlpflichtmodule in den Bereichen Informatik und SQ sowie dem Nebenfach (Schwerpunktmodul) können auch Module mit anderen Größen gewählt werden, sofern in Praktischer Informatik, in Theoretischer Informatik und in Technischer Informatik mind. 12 LP und im Wahlpflichtmodul SQ mind. 16 LP absolviert werden, bzw. andere im Modulhandbuch angegebenen Kombinationen von Größen für die einzelnen Wahlpflichtmodule eingehalten werden.

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflichtbereichs:

- Informatik I
- Informatik II
- Mathematik I oder Technische Informatik

- (2) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflichtbereichs:

- Informatik I

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) ¹Die Fachprüfung besteht im Bachelorstudiengang Informatik aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik I
- Informatik II
- Mathematik I oder Technische Informatik

²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Fachprüfung besteht im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) aus einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, die in Lehrveranstaltungen des folgenden Moduls erbracht werden muss:

- Informatik I

²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfung sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) ¹Die Gesamtnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Technische Informatik oder Mathematik I (falls nicht für die Orientierungsprüfung gewählt)
- Theoretische Informatik
- Praktikum Technische Informatik
- Programmierpraktikum
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematik IV

(2) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik II oder Theoretische Informatik oder Technische Informatik

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Die Fachprüfung besteht im Bachelorstudiengang Informatik aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Technische Informatik oder Mathematik I (falls nicht für die Orientierungsprüfung gewählt)
- Theoretische Informatik
- Praktikum Technische Informatik
- Programmierpraktikum
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematik IV

²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (2) ¹Die Fachprüfung besteht im Nebenfach Informatik aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:
- Informatik II oder Theoretische Informatik oder Technische Informatik
- (3) ¹Die Gesamtnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. §12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:
- Wahlpflichtmodul A Praktische Informatik
 - Wahlpflichtmodul B Theoretische Informatik
 - Wahlpflichtmodul C Technische Informatik
 - Wahlpflichtmodule D Pr./Th./Te. Informatik
 - Algorithmen
 - Nebenfach
 - Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen
- (2) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:
- Wahlpflichtmodule D Pr./Th./Te. Informatik für Nebenfach Informatik
- Nähere Informationen zu den Wahlpflichtmodulen D Pr./Th./Te. Informatik für Nebenfach Informatik finden sich im Modulhandbuch.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) ¹Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Informatik sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen sieben studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in folgenden Modulen erbracht werden:
- Wahlpflichtmodul A Praktische Informatik
 - Wahlpflichtmodul B Theoretische Informatik
 - Wahlpflichtmodul C Technische Informatik
 - Wahlpflichtmodule D Pr./Th./Te. Informatik
 - Algorithmen
 - Nebenfach
 - Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen
- ³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen sieben studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in folgenden Modulen erbracht werden:

- Wahlpflichtmodule Pr./Th./Te. Informatik für Nebenfach Informatik

³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

- (3) ¹Die Bachelorarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Bachelorthese) und einem Abschlussvortrag. ²Ziel der Bachelorarbeit ist es, die Fähigkeit des Studierenden zur Mitarbeit in einem Projekt in Wissenschaft oder Industrie im Bereich der Informatik zu belegen.
- (4) ¹Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.
- (5) ¹Der praktische Teil der Bachelorarbeit, inklusive der Erstellung des schriftlichen Teils, hat einen zeitlichen Umfang von vier Monaten. ²Der schriftliche Teil sollte einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.
- (6) ¹Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. ²Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung gebunden und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungssekretariat abzugeben.
- (7) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des WSI ausgegeben und betreut. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. ⁴Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.
- (8) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Informatik an. ²Die Meldung des Themas beim Prüfungssekretariat und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung wird aktenkundig gemacht. ³Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.
- (9) ¹Die Bachelorarbeit ist von einem Prüfer zu bewerten, der dem Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik angehört. ²Die Dauer des Bewertungsverfahrens sollte sechs Wochen nicht überschreiten.
- (10) ¹Die Gesamtnote des Bachelorstudiengang Informatik und des Nebenfachs Informatik (Teilstudiengang Informatik) ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten der Module im Grund- und Hauptstudium und der Note der Bachelorarbeit. ²Das Gewicht der Bachelorarbeit in der Gesamtnote beträgt 15 Leistungspunkte. ³§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Masterprüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Informatik ist die regelmäßige Teilnahme an den in §6, Ziff. 3 aufgeführten Modulen des Pflicht und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 14 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) ¹ Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.
- (2) ¹ Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den folgenden Modulen erbracht werden:
 - Wahlpflichtmodul A Praktische Informatik
 - Wahlpflichtmodul B Theoretische Informatik
 - Wahlpflichtmodul C Technische Informatik
 - Wahlpflichtmodul D Pr./Th./Te. Informatik
 - Nebenfach (Schwerpunktmodul)
 - Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen
- (3) ¹ Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Klausuren oder mündliche Prüfungen. ² Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) ¹ Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Masterthese) und einem Abschlussvortrag. ² Ziel der Masterarbeit ist es, die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Informatik zu belegen.
- (5) ¹ Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von drei Maluspunkten überschritten wurde.
- (6) ¹ Die Masterarbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.
- (7) ¹ Der praktische Teil der Masterarbeit inklusive Erstellung des schriftlichen Teils hat einen zeitlichen Umfang von sechs Monaten.
- (8) ¹ Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des WSI ausgegeben und betreut. ³ Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. ⁴ Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.
- (9) ¹ Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Informatik an. ² Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.
- (10) ¹ Die Gesamtnote errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit. ² Das Gewicht der Masterarbeit in der Gesamtnote beträgt 30 Leistungspunkte. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VIII. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 26. Juli 2006 in Kraft.

Tübingen, den 26.Juli 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Anhang I: Studienplan Bachelor Informatik

Semester	Inf			Ma	NF	SQ		
1	Informatik I (8 LP)		Technische Informatik (8 LP)	Mathematik I (8 LP)	Nebenfach (16 LP)	Wpfl.-M. SQ (4 LP)	Proseminar (4 LP)	Wpfl.-M. SQ (4 LP)
2	Informatik II (8 LP)			Mathematik II (8 LP)				
3	Theoretische Informatik (8 LP)		Praktikum Techn. Informatik (8 LP)	Mathematik III (8 LP)				
4	Algorithmen (8LP)		Wpfl.-Modul D Pr./Th./Te. Info (4 LP)	Mathematik IV (4 LP)				
	Programmierpraktikum (8LP)							
5	Wpfl.-Modul A Pr. Info (12 LP)	Wpfl.-Modul B Th. Info (8 LP)	Wpfl.-Modul C Te. Info (8 LP)					
	Wpfl.-Modul D Pr./Th./Te. Info (4 LP)		Wpfl.-Modul D Pr./Th./Te. Info (4 LP)					
6	Wpfl.-Modul D Pr./Th./Te. Info (4 LP)	Wpfl.-Modul D Pr./Th./Te. Info (4 LP)	Wpfl.-Modul D Pr./Th./Te. Info (4 LP)		Seminar (4 LP)			
	Bachelor-Arbeit (15 LP)							

Hell: Pflichtmodule, Dunkel: Wahlpflichtmodule

Alternativ zu den oben angegebenen Größen der Wahlpflichtmodule in den Bereichen Praktische Informatik, Theoretische Informatik, Technische Informatik und SQ können auch Module mit anderen Größen gewählt werden, sofern die in diesem Zusammenhang aufgeführten Mindestgrößen in Praktischer Informatik, Theoretischer Informatik und Technische Informatik absolviert werden bzw. die im Modulhandbuch angegebenen Größen für die einzelnen Bereiche der Wahlpflichtmodule eingehalten werden.

Veranstaltungen der jeweiligen Module

Die genannten Veranstaltungen sind nur beispielhaft aufgeführt. Wahlmöglichkeiten legt das Modulhandbuch zum B.Sc./M.Sc.-Studiengang Informatik in seiner jeweils gültigen Form fest.

Pflichtmodule

- **Informatik I—II (je 8 LP)**
 - Vorlesung Informatik I—II (je 8 LP)
- **Theoretische Informatik (8 LP)**
 - Vorlesung Theoretische Informatik (8 LP)
- **Mathematik I—III (je 8 LP)**

- Vorlesung Mathematik I—III (je 8 LP)
- **Mathematik IV (4 LP)**
 - Vorlesung Mathematik IV (4 LP)
- **Technische Informatik (16 LP)**
 - Vorlesung Technische Informatik I (4 LP)
 - Vorlesung Technische Informatik II (4 LP)
 - Praktikum Technische Informatik (8 LP)
- **Algorithmen (8 LP)**
 - Vorlesung Algorithmen (8 LP)
- **Programmierpraktikum (8 LP)**
 - Programmierpraktikum (8 LP)

Wahlpflichtmodule Informatik

Für das Wahlpflichtmodul A Praktische Informatik:

- 12 LP ausgewählt aus den folgenden Veranstaltungen
- Datenbanksysteme I (4 LP)
 - Graphische Datenverarbeitung I (4 LP)
 - Softwaretechnik (4 LP)
 - Betriebssysteme (4 LP)

Für das Wahlpflichtmodul B Theoretische Informatik:

- 8 LP ausgewählt aus den folgenden Veranstaltungen
- Logik und Algorithmentheorie (8 LP)
 - Logik und Formale Sprachen (8 LP)
 - Logik und Formale Semantik (8 LP)
 - Logik und Kryptologie (8 LP).

Für das Wahlpflichtmodul C Technische Informatik:

- 8 LP ausgewählt aus den folgenden Veranstaltungen
- Kommunikationsnetze (4 LP)
 - Rechnerarchitektur I (4 LP)
 - Robotik I (4 LP)

Veranstaltungen zu den Wahlpflichtmodulen D Pr./Th./Te. Informatik und werden im Modulhandbuch aufgeführt.

Wahlpflichtmodule Schlüsselqualifikationen (Auswahl)

- Informatik und Gesellschaft (4 LP)
- Erfolgreich präsentieren und moderieren (2 LP)
- Überzeugend reden, logisch argumentieren (2 LP)

Anhang II: Beispielstudienplan Master Informatik

Die Wahlmöglichkeiten im Master-Studiengang sind wesentlich breiter als im Bachelorstudiengang, so dass nur ein eine der vielen Kombinationsmöglichkeiten der Module wiedergegeben ist.

Alternativ zu den nachfolgend angegebenen Größen der Wahlpflichtmodule in den Bereichen Praktische Informatik, Theoretische Informatik, Technische Informatik und SQ können auch gemäß den Vorgaben im Modulhandbuch Module mit anderen Größen gewählt werden.

Semester	Inf			NF	SQ
1	Wpfl.-Modul Prakt. Inf (16 LP)	Wpfl.-Modul Theor.Inf (16 LP)	Wpfl.-Modul Techn.Inf (16 LP)	Nebenfach (16 LP)	Wpfl.-Modul SQ (6 LP)
2					
3	Wpfl.-Modul Prakt./Theor./Techn. Inf (16 LP)				Wpfl.-Modul Seminar / freie SQ (4 LP)
4	Master-Arbeit (30 LP)				

Hell: Pflichtmodule, Dunkel: Wahlpflichtmodule

B. Besondere Teile

II. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Bioinformatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 17. Februar 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Bioinformatik der Prüfungs- und Studienordnung für die Informatik- und Bioinformatik-Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. Sc. / M. Sc. - Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. Juli 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht	§§
Geltung des Allgemeinen Teils	1
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums	
Studieninhalte und Studienziele	2
Studienaufbau	3
II. Vermittlung der Studieninhalte	
Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen	4
Vorkenntnisse	5
III. Organisation des Studiums und der Lehre	
Pflicht- und Wahlpflichtbereich	6
IV. Orientierungsprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	7
Art und Durchführung der Fachprüfung	8
V. Zwischenprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	9
Art und Durchführung der Fachprüfung	10
VI. Bachelorprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	11
Art und Durchführung der Fachprüfung	12
VII. Masterprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	13
Art und Durchführung der Fachprüfung	14
VIII. Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	15

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Informatik und Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) ¹Die Bioinformatik hat sich in den letzten Jahren als eigenständige Disziplin im Grenzbereich zwischen Informatik und Lebenswissenschaften etabliert. ²Ziel der Bioinformatik ist dabei das Lösen von Problemen aus dem Bereich der Lebenswissenschaften mit Methoden der Mathematik und Informatik.
- (2) ¹Ziel der Ausbildung in Bioinformatik ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.
- (3) ¹Das Bioinformatik-Studium bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Bioinformatik und verwandter Disziplinen vor. ²Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bioinformatik-Studiums, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist. ³Der Masterabschluss befähigt darüber hinaus zu weitergehenden Studien (Promotion) und bereitet auf Tätigkeiten in Forschung und Lehre vor.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

- (1) ¹Das Studium der Bioinformatik im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.
- (2) ¹Das Studium der Bioinformatik im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

- (1) ¹Für das Studium der Bioinformatik werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:
 1. Vorlesungen
 2. Übungen
 3. Proseminare
 4. Hauptseminare
 5. Praktika
 6. Kolloquien

(2) ¹Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium/einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) ¹Jeder Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Bioinformatikstudiums anerkannt wird. ²Diese Bereiche sind

- Lebenswissenschaften (Biologie, Chemie etc., abgekürzt: LW)
- Mathematik (abgekürzt: Ma)
- Informatik (abgekürzt: Inf)
- Bioinformatik (abgekürzt: BI)
- Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ).

³Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Informatik und Bioinformatik ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung für jedes Semester herausgibt. ⁴Die Inhalte des Modulhandbuchs werden vom Prüfungsausschuss überprüft und bestätigt. ⁵Über Sonderfälle und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Vorkenntnisse

¹Für das Studium der Bioinformatik im sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Studium der Bioinformatik als Bachelorfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 132 Leistungspunkten (LP). ²Zusätzlich müssen Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 36 LP erfolgreich absolviert werden. ³Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorarbeit umfasst 12 LP.

(2) ¹Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ebenfalls das Modulhandbuch Aufschluss. ²Ein Beispielstudienplan ist in Anhang I wiedergegeben.

(3) Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Tabellen A und B zu entnehmen. Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden.

A. Pflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Informatik I	Inf	1	1	WS	8
Informatik II	Inf	2	1	SS	8

B. Wahlpflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Wahlpflichtmodul Bioinformatik	BI	5	1	WS, SS	8
Wahlpflichtmodul Informatik A	Inf	5	1	WS	4
Wahlpflichtmodul Informatik B	Inf	5	1	WS	4
Wahlpflichtmodul Informatik C	Inf	6	1	WS	4
Wahlpflichtmodul Informatik D	Inf	6	1	WS	4
Wahlpflichtmodul LW	LW	5	1	WS, SS	6
Wahlpflichtmodul SQ	SQ	4	1	WS, SS	6

(4) ¹Die Wahl eines Anwendungsschwerpunkts im Masterstudium (z.B. Chemie/Biochemie, Molekularbiologie, Neurobiologie, Pharmazie) ermöglicht eine Fokussierung auf ein bestimmtes Anwendungsgebiet der Bioinformatik, in dem vertiefte Fachkenntnis erworben wird. ²Die Wahl des Anwendungsschwerpunkts hat spätestens zum Beginn des zweiten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Bioinformatik unverzüglich mitgeteilt werden. ³Die aktuell angebotenen Anwendungsschwerpunkte und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Anwendungsschwerpunkten legt die Studienkommission Bioinformatik fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester im Modulhandbuch.

(5) ¹Das Studium der Bioinformatik als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 28 LP. ²§ 6 Abs. 2, Satz 1 gilt entsprechend. ³62 weitere LP sind mit Wahlpflichtmodulen zu erbringen. ⁴Die am Ende des Masterstudiums anzufertigende Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte. Ein Beispielstudienplan ist in Anhang II wiedergegeben.

(6) Die Aufteilung der Inhalte des Masterstudiums auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Tabellen C und D zu entnehmen. Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden.

C. Pflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Bioinformatik I	BI	1	1	WS	12
Bioinformatik II	BI	2	1	SS	8
Praktische Bioinformatik	BI, SQ	2	1	SS	0

D. Wahlpflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Wahlpflichtmodul Informatik A	Inf	1	2	WS	8
Wahlpflichtmodul Informatik B	Inf	1	2	WS	12
Wahlpflichtmodul Informatik C	Inf	3	1	WS	8
Wahlpflichtmodul Bioinformatik	BI	4	1	WS	8
Wahlpflichtmodul LW A	LW	1	2	WS	12
Wahlpflichtmodul LW B	LW	1	3	WS	10
Wahlpflichtmodul SQ	SQ	3	1	WS, SS	4

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik I
- Mathematik I

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Die Fachprüfung besteht im Bachelorfach aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik I
- Mathematik I

²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt als nach Leistungspunkten gemittelter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik II
- Technische Informatik
- Theoretische Informatik
- Programmierpraktikum
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematik IV
- Chemie I
- Chemie II
- Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik
- Neurobiologie

und die bestandene Orientierungsprüfung.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Die Fachprüfung besteht im Bachelorfach aus neun studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik II
- Technische Informatik
- Theoretische Informatik
- Programmierpraktikum
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematik IV
- Chemie I
- Chemie II
- Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik
- Neurobiologie

²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gemittelter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Grundlagen Bioinformatik
- Wahlpflichtmodul Bioinformatik
- Wahlpflichtmodule Informatik A bis D
- Algorithmen
- Wahlpflichtmodul Lebenswissenschaften
- Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen sieben studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in folgenden Modulen erbracht werden:
- Grundlagen Bioinformatik
 - Wahlpflichtmodul Bioinformatik
 - Wahlpflichtmodule Informatik A bis D
 - Wahlpflichtmodul Lebenswissenschaften
 - Algorithmen
 - Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen
- ³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Bachelorthese) und einem Abschlussvortrag. ²Ziel der Bachelorarbeit ist es, die Fähigkeit des Studierenden zur Mitarbeit in einem Projekt in Wissenschaft oder Industrie im Bereich der Bioinformatik zu belegen.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.
- (4) ¹Der praktische Teil der Bachelorarbeit, inklusive der Erstellung des schriftlichen Teils, hat einen zeitlichen Umfang von vier Monaten. ²Der schriftliche Teil darf einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.
- (5) ¹Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. ²Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung gebunden und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungssekretariat abzugeben.
- (6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Wilhelm-Schickard-Instituts für Informatik oder des Anwendungsschwerpunkts ausgegeben und betreut. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. ³Das Thema muss inhaltlichen Bezug zur Bioinformatik besitzen. ⁴Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.
- (7) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Bioinformatik an. ²Die Meldung des Themas beim Prüfungssekretariat und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung wird aktenkundig gemacht. ³Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

- (8) ¹Die Bachelorarbeit ist von einem Prüfer zu bewerten, der dem Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik angehört. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens sollte sechs Wochen nicht überschreiten.
- (9) ¹Die Gesamtnote des Bachelorfachs Bioinformatik ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten der Module des Bachelorstudiums und der Note der Bachelorarbeit. ²Das Gewicht der Bachelorarbeit in der Gesamtnote beträgt 12 Leistungspunkte. ³§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Masterprüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Bioinformatik ist die regelmäßige Teilnahme an den in §6, Ziff. 5 aufgeführten Modulen des Pflicht und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 14 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den folgenden zehn Modulen erbracht werden:
- Bioinformatik I
 - Bioinformatik II
 - Praktische Bioinformatik
 - Wahlpflichtmodul Informatik A
 - Wahlpflichtmodul Informatik B
 - Wahlpflichtmodul Informatik C
 - Wahlpflichtmodul Bioinformatik
 - Wahlpflichtmodul Lebenswissenschaften A
 - Wahlpflichtmodul Lebenswissenschaften B
 - Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen
- (3) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Klausuren oder mündliche Prüfungen. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Masterthese) und einem Abschlussvortrag. ²Ziel der Masterarbeit ist es, die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Bioinformatik zu belegen.
- (5) ¹Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von drei Maluspunkten überschritten wurde.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

- (7) ¹Der praktische Teil der Masterarbeit sollte vom zeitlichen Umfang sechs Monate nicht überschreiten.
- (8) ¹Das Thema der Masterarbeit sollte in der Regel aus dem gewählten Anwendungsschwerpunkt stammen. ²Es wird von je einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des WSI und des Anwendungsschwerpunkts gemeinsam ausgegeben und betreut. ³Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. ⁴Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.
- (9) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Bioinformatik an. ²Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.
- (10) ¹Die Gesamtnote errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit. ²Das Gewicht der Masterarbeit in der Gesamtnote beträgt 30 Leistungspunkte.

VIII. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 26. Juli 2006 in Kraft.

Tübingen, den 26. Juli 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Anhang I: Studienplan Bachelor Bioinformatik

Semester	Inf		Ma	BI	LW			SQ
1	Informatik I (8 LP)	Technische Informatik (8 LP)	Mathematik I (8 LP)		Chemie I (10 LP)	Zellbiologie/Mikrobiologie/ Genetik (18 LP)	Neurobiologie (8 LP)	
2	Informatik II (8 LP)		Mathematik II (8 LP)					
3	Theoretische Informatik (8 LP)		Mathematik III (8 LP)		Chemie II (8 LP)			
4	Algorithmen (8 LP)		Mathematik IV (4 LP)	Grundlagen Bioinformatik (12 LP)				Wpfl.- Modul SQ (6 LP)
	Programmierpraktikum (8 LP)							
5	Wpfl.-Modul Info A (4 LP)	Wpfl.-Modul Info B (4 LP)			Wpfl.-Modul LW (6 LP)			
6	Wpfl.-Modul Info C (4 LP)	Wpfl.-Modul Info D (4 LP)		Wpfl.-Modul BI (8 LP)				
	Bachelor-Arbeit (12 LP)							

Gelb: Pflichtmodule, Grün: Wahlpflichtmodule

Veranstaltungen der jeweiligen Module

Die genannten Veranstaltungen sind nur beispielhaft aufgeführt und können von Semester zu Semester variieren. Wahlmöglichkeiten legt das Modulhandbuch Informatik und Bioinformatik in seiner jeweils gültigen Form fest.

Pflichtmodule

- **Informatik I (8 LP)**
 - Vorlesung Informatik I (8 LP)
- **Informatik II (8 LP)**
 - Vorlesung Informatik II (8 LP)
- **Theoretische Informatik (8 LP)**
 - Vorlesung Theoretische Informatik (8 LP)
- **Technische Informatik (8 LP)**
 - Vorlesung Technische Informatik I (4 LP)
 - Vorlesung Technische Informatik II (4 LP)
- **Algorithmen (8 LP)**
 - Vorlesung Algorithmen (8 LP)
- **Programmierpraktikum (8 LP)**
 - Programmierpraktikum (8 LP)
- **Mathematik I—III (je 8 LP)**

- Vorlesung Mathematik I—III (je 8 LP)
- **Mathematik IV (4 LP)**
 - Vorlesung Mathematik IV (4 LP)
- **Grundlagen Bioinformatik (12 LP)**
 - Vorlesung Grundlagen der Bioinformatik (8 LP)
 - Proseminar Bioinformatik (4 LP)
- **Chemie I (10 LP)**
 - Vorlesung Allgemeine Chemie (3 LP)
 - Vorlesung Organische Chemie (3 LP)
 - Praktikum Chemie für Bioinformatiker Teil I (4 LP)
- **Chemie II (8 LP)**
 - Vorlesung Physikalische Chemie (3 LP)
 - Vorlesung Biochemie für Bioinformatiker (3 LP)
 - Chemiepraktikum für Bioinformatiker Teil II (2 LP)
- **Neurobiologie (8 LP)**
 - Vorlesung Bau und Funktion der Tiere (3 LP)
 - Vorlesung Neurobiologie für Bioinformatiker (2 LP)
 - Praktikum Tierphysiologie (3 LP)
- **Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik (18 LP)**
 - Vorlesung Biomoleküle und Zelle
 - Vorlesung Molekulare Physiologie (bestehend aus zwei der drei Teile Zellbiologie, Mikrobiologie und Genetik)
 - Praktikum Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik

Wahlpflichtmodule Informatik

Für **Modul A** (Praktische Informatik):

- Datenbanksysteme I (4 LP)
- Graphische Datenverarbeitung I (4 LP)
- Softwaretechnik (4 LP)

Für **Modul B** (Theoretische Informatik):

- Logik (4 LP)

Für **Modul C** (Technische Informatik):

- Kommunikationsnetze (4 LP)
- Rechnerarchitektur I (4 LP)
- Robotik I (4 LP)

Modul D kann mit Veranstaltungen aus den obigen Modulen A und C belegt werden, die dort nicht gewählt werden. Darüber hinaus stehen folgende Module zur Verfügung:

- Algorithmentheorie (4LP)
- Formale Semantik (4LP)
- Kryptologie (4 LP)

Wahlpflichtmodule Bioinformatik

- **Grundpraktikum Bioinformatik** (8 LP)
- **Neuro-Computing** (8 LP)
 - Neuronal Computing (4 LP)

- Neuronale Netze (4 LP)
- **Phylogeny + Microarrays (8 LP)**

Wahlpflichtmodule Lebenswissenschaften

- **Physikalische und theoretische Chemie**
- **Pharmazie**
- **Biochemie**
- **Molekularbiologie**
- **Mikrobiologie**
- **Genetik**
- **Neurobiologie**

Wahlpflichtmodule Schlüsselqualifikationen (Auswahl)

- **Informatik und Gesellschaft (4 LP)**
- **Erfolgreich präsentieren und moderieren (2 LP)**
- **Überzeugend reden, logisch argumentieren (2 LP)**

Anhang II: Beispielstudienplan Master Bioinformatik

Die Wahlmöglichkeiten im Master-Studiengang sind wesentlich breiter als im Bachelorstudiengang, so dass nur eine der vielen Kombinationsmöglichkeiten der Module wiedergegeben ist.

Semester	Inf		BI		LW		SQ
1	Wpfl.-Modul Inf A (8 LP)	Wpfl.-Modul Inf B (12 LP)	Bioinformatik I (12 LP)		Wpfl.-Modul LW A (12 LP)	Wpfl.-Modul LW B (10 LP)	
2			Bioinformatik II (8 LP)	Praktische Bioinformatik (8 LP)			
3	Wpfl.-Modul Inf C (8 LP)		Wpfl.-Modul BI (8 LP)				Wpfl.-Modul SQ (4 LP)
4	Master-Arbeit (30 LP)						

Gelb: Pflichtmodule, Grün: Wahlpflichtmodule

Veranstaltungen der jeweiligen Module (Beispiel):

Pflichtmodule:

- **Bioinformatik I (12 LP):**
 - Vorlesung Bioinformatik I (8 LP)
 - Hauptseminar Bioinformatik (4 LP)
- **Bioinformatik II (8 LP):**
 - Vorlesung Bioinformatik II (8 LP)
- **Praktische Bioinformatik (8 LP):**
 - Fortgeschrittenenpraktikum Bioinformatik (8 LP)

Die Auswahlmöglichkeiten der Wahlpflichtmodule regelt das Modulhandbuch Informatik und Bioinformatik in seiner jeweils gültigen Form.

Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master Sportwissenschaft mit den Profilen Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Verfahren für die Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Ziel, Art und Durchführung der Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Masterarbeit (Master Thesis)
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Bewertung der Leistungen in der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 18 Master of Arts-Urkunde und Zeugnis
- § 19 Bescheid über nicht bestandene Prüfungen
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Aberkennung des akademischen Grades Master of Arts
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage A: Module, Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte

Anlage B: Studienverlaufsplan

Anmerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen und Männer.

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9 und 34 Abs.1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 6. Juli 2006 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Sportwissenschaft mit den Profilen Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. Juli 2006 erteilt.

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung stellt einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss im Fach *Sportwissenschaft* dar. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die zentralen theoretischen Konzeptionen, Methoden und Erkenntnisse der Sportwissenschaft kennt und in der Lage ist problemlösend in der Berufspraxis einzusetzen.
- (2) Das Studium soll unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt die erforderlichen sportwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass die Studierenden zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad M.A. (*MASTER OF ARTS*) im Fach Sportwissenschaft verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit (Master Thesis) beträgt vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Die Modulstruktur ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem und einem Kreditpunktesystem (ECTS) verknüpft, das insbesondere die Kontaktzeit und den zusätzlichen studentischen Lernaufwand berücksichtigt. Grundsätzlich gilt, dass für die Vergabe von einem Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung („workload“) von **30** Stunden zugrunde gelegt wird. Auf dieser Grundlage ist die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Modulen erreicht werden können, in Anlage A geregelt. Der Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte).
- (3) Das Masterstudium Sportwissenschaft besteht aus dem **M.A. - Fach** Sportwissenschaft und dem Ergänzungsbereich mit insgesamt 7 Modulen. Das **M.A.- Fach** Sportwissenschaft umfasst 70 Leistungspunkte (LP) und besteht aus 5 Modulen. Der Ergänzungsbereich umfasst 2 Module mit 20 Leistungspunkten.
- (4) Das Masterstudium Sportwissenschaft besteht aus sieben Modulen und der Masterarbeit. Die sieben Module sind wie folgt aufgeteilt:

M. A. – Fach Sportwissenschaft:

1. Ein Modul *Wissenschaftstheorie der Sportwissenschaft* mit einem Umfang von 18 Leistungspunkten.
2. Ein Modul zu *geistes- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen der Sportwissenschaft* mit 10 Leistungspunkten.
3. Ein Modul zu *naturwissenschaftlichen Fragestellungen der Sportwissenschaft* mit 10 Leistungspunkten.
4. Ein Modul *Sportwissenschaftliche Profilbildung* im Umfang von 14 Leistungspunkten.
5. Ein Modul zu *interdisziplinären Projekte in der Sportwissenschaft* im Umfang von 18 Leistungspunkten.

Ergänzungsbereich:

6. Ein Modul aus den Nebenfächern *Betriebswirtschaftslehre* oder *Medienwissenschaften* oder *Sportmedizin*, bestehend aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Leistungspunkten.
7. Ein Modul Berufspraxis im Umgang von 8 Leistungspunkten, bestehend aus einem Praktikum.

Die *Masterarbeit (Master Thesis)*, die den Besuch eines Forschungskolloquiums umfasst mit 30 Leistungspunkten.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Master-Abschlussprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - dem Studiendekan als dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 - insgesamt fünf hauptamtlichen Professoren aus jedem Fach der Fakultät,
 - zwei Vertretern des Wissenschaftlichen Dienstes sowie drei Stellvertretern aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, die eingeladen werden, wenn Belange des jeweiligen Fachs betroffen sind,
 - drei Studierenden, die Mitglieder sind (mit beratender Stimme) und zwei Stellvertretern aus der Gruppe der Studierenden.Die Mehrzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.
- (2) Die Wahlmitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- bzw. Masterarbeit informiert werden
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen

und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss oder, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften die Prüfungsbefugnis verliehen wurde, bestellt werden.
- (2) Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für Prüfer. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer gilt § 4, Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen

Zur Prüfung in einer Lehreinheit kann nur zugelassen werden, wer

- (1) als Student an der Universität Tübingen immatrikuliert und für den Master-Studiengang Sportwissenschaft zugelassen ist,
- (2) an der Lehreinheit, die mit der Prüfung abgeschlossen werden soll, regelmäßig teilgenommen hat,
- (3) den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Sportwissenschaft nicht verloren hat.

§ 7 Verfahren für die Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Der Zeitraum, die Art und der Umfang der Prüfung ist von dem Leiter der Lehreinheit in der ersten Semesterhälfte allen Studierenden, die an der Lehreinheit teilnehmen, bekannt zu geben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Leiter der Lehreinheit und beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzureichen. Er ist nur für diesen Prüfungstermin gültig.
- (3) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn sein Antrag nicht innerhalb einer Woche abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind; andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Ist der Kandidat zu einer Prüfung zugelassen, ist er grundsätzlich zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet.

§ 8 Ziel, Art und Durchführung der Prüfungen

- (1) Jede Lehreinheit wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.
- (2) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
 2. die schriftlichen Prüfungen (§ 10),
 3. die Masterarbeit (Master Thesis) (§ 11).
- (3) Die Art der jeweiligen Prüfung wird auf Vorschlag des Mitglieds des wissenschaftlichen Personals, das die Lehrereinheit durchgeführt hat, vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach der Zahl der der Lehrereinheit zugeordneten Leistungspunkte (Credits). Wird die Prüfung schriftlich durchgeführt, dauert sie 15 Minuten pro Credit. Die Dauer einer mündlichen Prüfung kann nach der Entscheidung des Prüfers um bis zu 20 % von dieser Vorgabe abweichen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt.
- (2) Für die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen wird als Prüfer das Mitglied des wissenschaftlichen Personals bestellt, welches die Lehrveranstaltung durchführt. Sie kann als Gruppenprüfung (bis zu drei Teilnehmern) oder als Einzelprüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung ist vom Prüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin allen Studierenden, die an der Prüfung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende des Masterstudiengangs Sportwissenschaft, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen, Wege zu dessen Lösung finden und angemessen sprachlich darstellen kann. Schriftliche Prüfungen nach dem multiple-choice-System sind ausgeschlossen.
- (2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung ist vom Prüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin allen Studierenden, die an der Prüfung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Für die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen wird als Prüfer das Mitglied des wissenschaftlichen Personals bestellt, welches die Lehrveranstaltung durchführt.

§ 11 Masterarbeit (Master Thesis)

- (1) Die Masterarbeit (Master Thesis) ist eine Prüfungsarbeit, mit der das M. A. - Studium im Fach Sportwissenschaft abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, in-

nerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus diesem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

- (2) Voraussetzung für die Vergabe der Masterarbeit (Master Thesis) ist, dass der Kandidat abgeschlossene Lehreinheiten im Umfang von 60 Leistungspunkten nachweisen kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit (Master Thesis) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen in den Lehreinheiten, gestellt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Vergabe des Themas ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Der Kandidat ist berechtigt, für das Thema Vorschläge zu machen, jedoch besteht kein Anspruch auf Zuweisung des vorgeschlagenen Themas. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. (7) genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (4) Die Masterarbeit (Master Thesis) kann von jedem am Master-Studiengang Sportwissenschaft beteiligten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten sowie von wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. (4) des Universitätsgesetzes übertragen worden ist, ausgegeben, betreut und bewertet werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Masterarbeit (Master Thesis) in einer Einrichtung außerhalb der Universität Tübingen angefertigt wird, wenn sie dort von einem Professor, Hochschuldozenten, Privatdozenten oder gleichgestellten Dozenten betreut werden kann.
- (5) Die Masterarbeit (Master Thesis) kann auch im Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der individuellen Anteile ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.
- (6) Das Thema der Masterarbeit (Master Thesis) kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Erneuerung des Antrags muss ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt werden.
- (7) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit (Master Thesis) darf vier Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann die Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit (Master Thesis) hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Masterarbeit wird von den beiden Fachprüfern begutachtet. Die schriftlichen Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Masterarbeit erstellt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Begutachtungsfrist verlängern.
- (10) Für die Bewertung der Masterarbeit sind die in § 12 festgelegten Noten zu verwenden. Die Note ist dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Weichen die Noten der Gutachter um nicht mehr als eine ganze Note voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Notenvorschläge zu bilden. Beträgt die Abweichung mehr als eine volle Note oder hat ein Gutachter die Annahme, der andere die Ablehnung empfohlen, so versucht der Prüfungsausschuss eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Dieser entscheidet im Rahmen der Noten des Erst- und des Zweitprüfers.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit (Master Thesis) verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 oder 1,3:	Excellent = A	eine hervorragende Leistung
1,7 oder 2,0:	Very Good = B	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,3 oder 2,7:	Good = C	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0 oder 3,3:	Satisfactory = D	eine Leistung, die auf Grund kleinerer Mängel durchschnittlichen Anforderungen nicht ganz genügt
3,7 oder 4,0:	Sufficient = E	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
über 4,0 (= 5,0):	Fail = F	eine Leistung, die den Anforderungen wegen großer Mängel nicht mehr genügt

- (2) Die Prüfung in einer Lehreinheit ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Benotungen für die schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Benotung der mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 4,0 ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Kandidat in der betreffenden Lehreinheit keine Leistungspunkte.
- (3) Für erfolgreich absolvierte Lehreinheiten werden Leistungspunkte vergeben, die sich nach Umfang und voraussichtlichem Aufwand der Studierenden richten. Die Leistungspunkte sind Anlage A zu entnehmen.
- (4) Die Note eines Moduls errechnet sich, indem die Noten, die der Kandidat in den zugehörigen Lehreinheiten erreicht hat, mit den Leistungspunkten (Credit Points), die den betreffenden Lehreinheiten zugeordnet sind, gewichtet und sodann gemittelt werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Lehreinheiten regelt Anlage A.
- (5) Die Note eines Moduls lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	A	Excellent
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,1	B	Very Good
bei einem Durchschnitt von 2,2 bis 2,8	C	Good
bei einem Durchschnitt von 2,9 bis 3,5	D	Satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	E	Sufficient
bei einem Durchschnitt über 4,0	F	Fail

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn ihre einzelnen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit (Master Thesis) angenommen ist .
- (2) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die

die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, dann gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „fail“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Verletzung des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein versorgten Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „fail“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls mit „fail“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (3) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Sportwissenschaft an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. Für Berufsakademien gilt Absatz (2) entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (4) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden worden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Ist die Masterarbeit nicht bestanden, so ist dem Kandidaten für eine Wiederholung ein neues Thema zu stellen.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Wiederholungsprüfungen müssen zum jeweils folgenden Prüfungstermin abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 17 Bewertung der Leistungen in der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Master of Arts - Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Lehreinheiten bestanden sind und die Masterarbeit (Master Thesis) angenommen ist.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Noten, die der Kandidat in den Modulen und in der Masterarbeit (Master Thesis) erreicht hat, mit den Credits, die den betreffenden Modulen und der Masterarbeit (Master Thesis) zugeordnet sind, gewichtet und sodann gemittelt werden. § 12 Abs. (4) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Master of Arts - Urkunde und Zeugnis

- (1) Ist die Master of Arts - Prüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, die Master of Arts - Urkunde und ein Zeugnis (Grades Report) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) In der Master of Arts - Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ im Fach Sportwissenschaft beurkundet.
- (3) Zugleich mit der Urkunde wird ein Zeugnis ausgestellt, das den Schwerpunkt Sportmanagement oder Sportpublizistik oder Gesundheitsmanagement, die Bezeichnungen der Lehreinheiten und Module, das Thema der Masterarbeit (Master Thesis), die in den Modulen und in der Masterarbeit (Master Thesis) erreichten Noten, die Gesamtnote und die Notenskala nach § 12 Abs. (1) und (5) enthält. Zusätzlich zum Zeugnis erhält der Studierende ein Diploma Supplement (DS), welches das Profil des Studiengangs darstellt.

- (4) Als Datum der Master of Arts - Urkunde und des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Urkunde und Zeugnis (Grades Report) werden vom Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Institutsdirektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19 Bescheid über nicht bestandene Prüfungen

- (1) Ist die Master of Arts - Prüfung in Teilen nicht bestanden oder gilt sie in Teilen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, ob, ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Ist die Master of Arts-Prüfung endgültig nicht bestanden oder teilt der Kandidat schriftlich mit, dass er die Prüfung endgültig abbricht, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie die fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Master of Arts-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er eine Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann diese Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „fail“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme in angemessener Frist.

§ 22 Aberkennung des akademischen Grades „Master of Arts“

Die Aberkennung des akademischen Grades Master of Arts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sportmanagement vom 18. Mai 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr.7 vom 4.06.2004) außer Kraft. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits eingeschrieben sind, können ihr Studium noch nach der bisherigen Ordnung beenden.

Tübingen, den 24. Juli 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Anlagen

Anlage A

Module, Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte im Studiengang Master Sportwissenschaft

1. Module:

1. Wissenschaftstheorie der Sportwissenschaft	18,0
2. Sportwissenschaft: Geistes- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen	10,0
3. Sportwissenschaft: Naturwissenschaftliche Fragestellungen	10,0
4. Sportwissenschaftliche Profilbildung	14,0
5. Interdisziplinäre Projektarbeit in der Sportwissenschaft	18,0
6. Nebenfach	12,0
7. Praktikum	8,0

Summe der Leistungspunkte: 90,0

2. Inhalte der Module

Wissenschaftstheorie der Sportwissenschaft (9 SWS)

• Wissenschaftstheoretische Grundlagen	6,0
• Theorien der Sportwissenschaft	6,0
• Methoden der Sportwissenschaft	6,0

Sportwissenschaft: Geistes- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen

• Vertiefende Lehrveranstaltungen	10,0
-----------------------------------	------

Sportwissenschaft: Naturwissenschaftliche Fragestellungen

• Vertiefende Lehrveranstaltungen	10,0
-----------------------------------	------

Sportwissenschaftliche Profilbildung

• Vertiefende Lehrveranstaltungen aus ausgewählten sportwissenschaftlichen Teildisziplinen	14,0
--	------

Interdisziplinäre Projektarbeit in der Sportwissenschaft

• 1 Projektseminar	18,0
--------------------	------

Nebenfach (Betriebswirtschaftslehre, Medienwissenschaften, Sportmedizin)

• Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium	12,0
--	------

Berufspraxis

• Praktikum im Umfang von mindestens 240 Arbeitsstunden	8,0
---	-----

3. Masterarbeit (Master Thesis) 30,0

Summe Leistungspunkte insgesamt: 120,0

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie vom 1. August 2006

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 9, 10. August 2002) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. August 2006 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 werden folgende Absätze (5) und (6) eingefügt:

„(5) Die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Fachsemesters setzt die Absolvierung der Diplomvorprüfung des zugehörigen Faches voraus. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.

(6) Die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen des 7. und 8. Fachsemesters setzt die Absolvierung der Diplomvorprüfung sowie den Nachweis der Kreditpunkte des 5. und 6. Fachsemesters voraus. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.“

Die bisherigen Absätze (5) und (6) werden zu Absätzen (7) und (8).

2. In § 8 wird folgender Absatz (4) angefügt:

„Die drei mündlichen Abschlussprüfungen müssen – unbeschadet von § 23 Absatz 2 – in einem Zeitraum von 6 Monaten absolviert werden. Bei Fristüberschreitung gelten nicht absolvierte Prüfungen im ersten Versuch als nicht bestanden. Über eine Verlängerung der Frist vor Ablauf entscheidet in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Diplomprüfungsausschuss.“

3. In § 11 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bis zum Ende des 2. Fachsemesters soll ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die Chemie“ erbracht sein.“

4. In § 19 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Wurde in allen Fächern bis spätestens zum Beginn des neunten Fachsemesters zur Prüfung angetreten, darf jede einzelne Teilprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters einmal wiederholt werden. Es gilt dann die jeweils bessere Fachnote. Dies gilt auch für beim ersten Versuch nicht bestandene Teilprüfungen. Sobald alle Teilprüfungen bestanden sind, kann die Diplomarbeit begonnen werden.“

§ 19 Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt § 15 entsprechend.“

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind, können diese noch nach den bisherigen Regelungen absolvieren.

Tübingen, den 1. August 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult Eberhard Schaich
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) vom 1. August 2006

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Juli 2006 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. August 2006 erteilt.

Artikel 1

1. Im Abschnitt II „Zwischenprüfung“ erhält § 7 folgende Fassung:

„Für die Zulassung zur Zwischenprüfung, für ihre Anforderungen, für ihre Durchführung sowie für ihre Benotung und das Zeugnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie in der jeweils gültigen Fassung.“

Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.

Die bisherigen §§ 10 – 21 werden zu §§ 8 – 19.

2. Der bisherige § 16 (neu: § 14) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern gelten die folgenden Noten:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Bei der Bildung der Fachnoten und gegebenenfalls der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.“

- (2) In den fünf Grundfächern werden aus dem Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einschluss der einem dieser Fächer zugeordneten Diplomarbeit Fachnoten gemäß Absatz 1 gebildet. In dem Fach, in dem die erweiterte mündliche Prüfung erfolgt, ist deren Bewertung gleichzeitig die Fachnote. Ist die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden, so wird eine Gesamtnote erteilt. Zur Feststellung dieser Gesamtnote wird aus der Summe der Noten für die Diplomarbeit, die drei Klausuren und die fünf mündlichen Prüfungen der Durchschnitt gebildet.
- (3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis und eine Urkunde über den erworbenen Diplomgrad. Das Prüfungszeugnis enthält auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note.
- (4) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 1. August 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Gebührensatzung der Universität Tübingen für das Eignungsfeststellungsverfahren im Fach Sportwissenschaft

vom 27. Juli 2006

Aufgrund von § 16 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1, 56), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. GBl. 2006, S. 15) und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. GBl. 2006, S. 15) hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Juli 2006 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 27. Juli 2006 zugestimmt.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

1. Die Universität erhebt für die Teilnahme an dem Eignungsfeststellungsverfahren im Fach Sportwissenschaft eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte ein, ebenso die verwaltungsmäßige Abwicklung, die Durchführung und die Auswertung der Eignungsfeststellung (Zeitpläne, Einladungen, Bescheinigungen, Leistungskarten etc.).

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr beträgt pro Person 40,- Euro für beide Eignungsfeststellungstermine. Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich zu dem Eignungsfeststellungsverfahren termingerecht angemeldet haben und zur Eignungsfeststellung antreten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 27.07.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung zum internationalen Studiengang Master of Science in Applied Environmental Geoscience (AEG)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Rektor der Universität Tübingen durch Eilentscheidung am 10. August 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

In § 2 Ziffer 2 a. werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „oder gleichgestellten Hochschule“ eingefügt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.08.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

**Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die
Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie für die gemeinsa-
men Magister-Teilstudiengänge Ur- und Frühgeschichte und Paläoanthropologie der
Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät vom 11.
August 2006**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG i.V.m. Artikel 27 § 7 Abs. 2 LHG und § 117 UG hat der Rektor mit Eilentscheidung am 11. August 2006 der nachfolgenden Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie für die gemeinsamen Magister-Teilstudiengänge Ur- und Frühgeschichte und Paläoanthropologie der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät vom 11. September 1995 (W.u.F. 1995, S. 529 ff), zuletzt geändert am 15. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 8, S. 205) zugestimmt.

Artikel 1

Im Abschnitt III „Besonderer Teil für die Magisterprüfung in den einzelnen Fächern“ erhält in Nr. 1. „Ägyptologie“ unter B. „Voraussetzungen“ Satz 1 folgende Fassung:

„Für die Magisterprüfung im Hauptfach wird die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung und die ordnungsgemäße Absolvierung des Hauptstudiums im Fach Ägyptologie (siehe Studienplan) vorausgesetzt.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 11. August 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen nach § 8 Abs.5 Landeshochschulgesetz für den Betrieb gewerblicher Art „Proteom Centrum Tübingen“

vom 27. Juli 2006, beschlossen durch den Senat der Universität Tübingen:

Aufgrund von § 8 Abs.5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz– LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Januar 2005 (GBl. S. 1), und § 60 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. BGBl. 2003 I S. 61) erlässt die Eberhard Karls Universität Tübingen folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Eberhard Karls Universität Tübingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Proteom Centrum Tübingen“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Proteom Centrum Tübingen ist ein interdisziplinäres Kompetenzzentrum am interfakultären Institut für Zellbiologie der Eberhard Karls Universität Tübingen. Zweck dieses Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Proteomforschung.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von Forschungsprojekten mit Kooperationspartnern der Universität Tübingen, des Universitätsklinikums Tübingen und anderen öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen,
 - die Durchführung von Forschungsprojekten mit Partnern aus dem KMU-Bereich (Kleine und mittlere Unternehmen) und der Industrie,
 - durch Forschungsprojekte im Auftrag Dritter (Auftragsforschung).

§ 2

Mit ihrem in § 1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Eberhard Karls Universität Tübingen selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs.1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Eberhard Karls Universität Tübingen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Eberhard Karls Universität Tübingen keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Eberhard Karls Universität Tübingen zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 27.07.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult Eberhard Schaich
Rektor